

DAS DEUTSCHE LEBENSMITTELHANDWERK

Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände des Lebensmittelhandwerks in Deutschland

An

- die Abgeordneten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
- die Abgeordneten des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages
- die für das JStG zuständigen Berichterstatter
- die handwerkspolitischen Sprecher der im Bundestag vertretenen Parteien
- den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner, MdB

Sekretariat

Haus des Handwerks
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

Tel. 030 – 20619 –262
Fax 030 – 20619 –59262

lebensmittelhandwerke@zdh.de

www.lebensmittelhandwerke.de



Berlin, den 01.10.2024

Jahressteuergesetz 2024 – drohende Verschärfungen durch Einführung neuer Sanktionen bei der Belegausgabe und der Mitteilungspflicht von Kassen mit Geldbußen von bis zu 25.000 Euro

Sehr geehrter Herr Bundesminister Lindner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bundesverbände des Lebensmittelhandwerks, bitten Sie dringend,

- den vom Bundesrat empfohlenen Verschärfungen bei der Belegausgabepflicht und der Mitteilungsverpflichtung von Verkaufskassen in § 379 AO (BR-Drucksache 369/24 (B) Fz. 57 zu Artikel 12 Nummer 21) nicht zuzustimmen sowie
- die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 S.1 AO umzuwandeln in eine Belegausgabe auf Verlangen, wenigstens aber eine Bagatellgrenze für Kleinbeträge von mindestens 10 Euro sowie einen Verzicht auf Belegausgabe bei unbaren Zahlungen einzuführen.

Begründung:

Die Bürokratiebelastung hat für kleine und mittelständische Unternehmen in den vergangenen Jahren ein Ausmaß erreicht, das nicht mehr zu bewältigen ist und für viele Betriebe sogar existenzbedrohend wirkt. Eine von der DIHK beauftragte Studie hat ergeben, dass kleine und mittelständische Unternehmen durchschnittlich 12 Stunden pro Woche für bürokratische Aufgaben verwenden. Mit der Zunahme der Fachkräfteproblematik wird immer deutlicher, dass mit der Bindung von Personal zur Erledigung von Bürokratie wichtige Ressourcen für die eigentlichen Kernaufgaben in den Unternehmen fehlen, nämlich sich um Innovationen und Investitionen zu kümmern. Unnötige Bürokratie ist eine Belastung für die Zukunft¹. Das von der Ampel-Koalition verabschiedete „Bürokratieentlastungsgesetz IV“ ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei weitem noch nicht aus, um eine spürbare Erleichterung für KMU im betrieblichen Alltag mit sich zu bringen. Die



¹ [Stellungnahme der DIHK zum Referentenentwurf des BEG IV v. 2.2.2024, S.2 f.](#)

Entlastungswirkung des BEG IV wird zudem durch zwischenzeitlich neu beschlossene oder absehbare Bürokratie aufgezehrt und überlagert, etwa aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der EU-Entwaldungsverordnung oder den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten. Die zahlreichen Bürokratiepflichten führen mittlerweile dazu, dass Betriebe aufgeben oder keinen Nachfolger finden. Der Unternehmergeist in diesem Land nimmt stetig ab und das schwächt den Wirtschaftsstandort Deutschland. Vor diesem Hintergrund setzen sich die Unterzeichner dafür ein, dass die bürokratischen Belastungen zurückgeführt werden.

Mit der durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen 2016 in § 146a AO eingeführten Belegausgabepflicht werden seit 2020 Tonnen an Thermopapier produziert und weggeworfen, die weder die Verkäufer noch die Kunden interessieren. Die ganz überwiegende Mehrheit der Kunden möchte bei Kleinbeträgen keinen Bon haben und lehnt diesen ab. Eine elektronische Belegausgabe ist in der Praxis vielfach nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei elektronischen Registrierkassen und aus EU-rechtlichen Vorgaben des Eichrechts beim Einsatz von Waagen-Kassen-Systemen.

Mit großem Zuspruch der Verbände des Lebensmittelhandwerks hat sich der Freistaat Bayern dankenswerterweise vor Kurzem für die Umwandlung der Belegausgabepflicht hin zu einer Belegausgabe auf Verlangen eingesetzt (BR-Drucksache 324-24). Wir unterstützen den Vorschlag der Bayerischen Landesregierung und werben dafür, diesen aufzugreifen. Wenigstens sollte eine Entlastung der Betriebe durch Einführung einer Bagatellgrenze von mindestens 10 Euro und ein Verzicht auf die Belegausgabe bei unbaren Zahlungen erfolgen. Zu unser aller Leidwesen und Unverständnis hat die Initiative im Bundesrat jedoch keinen Erfolg gehabt. Offenbar sollen die bürokratische Bonausgabepflicht sowie die damit verbundene Umweltverschmutzung mit Müll durch weggeworfene Belege aus Thermopapier fortgesetzt werden.

Damit ist aber zu unserer Überraschung noch nicht genug: Die Bürokratiemaschinerie nimmt darüber hinaus sogar neue Formen an. Statt einer Rückführung der bürokratischen Lasten entsprechend der jahrelangen Ankündigungen und Versprechungen in der Politik sehen nun die Beschlüsse des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024 im Bereich der ordnungsmäßigen Kassenführung sogar zwei neue Verschärfungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten gem. § 379 AO vor, die erhebliche Auswirkungen für die bargeldintensiven Gewerke im Ernährungshandwerk mit sich bringen werden:

- Zukünftig soll die Nichteinhaltung der Belegausgabepflicht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 1 Nr. 9 AO-E darstellen und mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 25.000 Euro belegt werden können (§ 379 Abs. 6 AO-E).
- Ergänzend soll auch der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung von Kassen gem. § 146a Abs. 4 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen (§ 379 Abs. 1 Nr. 10 AO-E) und ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können (§ 379 Abs. 6 AO-E).

Dies ist nicht einzusehen und daher abzulehnen:

- Aus unserer Sicht eröffnet eine fehlende Belegausgabe nicht automatisch die Möglichkeit einer Nichterfassung des Geschäftsvorfalles oder nachträgliche Manipulationen der Aufzeichnungen und damit eine Verkürzung von Steuern. Hiervor schützt die Sicherung der Kasse durch die vorgeschriebene zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE).
- Die Belegausgabepflicht stellt eine erhebliche Belastung für die Betriebe dar. Die gesetzlich an sich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit gem. § 146a Abs. 2 Satz 2 AO wird von den Finanzbehörden so eng ausgelegt, dass sie in der Praxis ins Leere läuft.
- Die Einführung einer Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht wird damit begründet, derzeit kaum Möglichkeiten bestünden, auf Verstöße gegen die Belegausgabepflicht zu reagieren (vgl. BR-Drucksache 369/24, S.94 f.). Dies ist nicht nachvollziehbar und wird bestritten. In den einschlägigen FAQ des Bundesministeriums der Finanzen heißt es im Kapitel „Allgemeine Fragen“ unter Ziff. 7 auf die Frage „[Was passiert, wenn der Belegausgabepflicht nicht entsprochen wird?](#)“ als Antwort „*Ein Verstoß (ergänze: gegen die Belegausgabepflicht) kann als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Dies kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben. Außerdem kann ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ein Indiz sein, dass das Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder geschützt wird (Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 oder 5 Abgabenordnung).*“²
- Weiter wird die Einführung einer Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht damit begründet, dass die Belegausgabe dazu diene, die Einbindung der TSE in den Abrechnungsprozess zu gewährleisten; die Einbindung der TSE müsse in jedem Einzelfall durch die Belegausgabepflicht sichergestellt werden; jeder Verstoß gegen die Belegausgabepflicht gefährde eine zutreffende und gleichheitsgerechte Besteuerung; die Erfahrungen der Praxis hätten gezeigt, dass der gesetzlichen Verpflichtung häufig nicht nachgekommen werde (vgl. BR-Drucksache 369/24, S.94 f.). Eine empirisch belegte Zahl, wie häufig dies geschieht, wird insoweit nicht genannt. Hier sollte nach dem Dafürhalten der Unterzeichner die vorgesehene Evaluierung im kommenden Jahr abgewartet werden.

² Vgl. [Bundesfinanzministerium - Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug](#)

- Das Mitteilungsverfahren gem. § 146a Abs. 4 AO kann aufgrund langjähriger Entwicklungsarbeiten erst ab dem 1. Januar 2025 an den Start gehen. Aus der Praxis ist eine Vielzahl von offenen Fragestellungen an die Finanzverwaltung herangetragen worden, die bisher noch nicht beantwortet wurden. So sind u.a. einige Begrifflichkeiten (z. B. „und im Betrieb nicht mehr vorgehalten“) nicht eindeutig definiert. Dies führt zu nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten.
- Die neue Mitteilungsverpflichtung dient in erster Linie einer besseren risikoorientierten Fallauswahl im Vorfeld von Kassen-Nachschau und Außenprüfungen. Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht führt für sich genommen unseres Erachtens nicht dazu, dass die Besteuerung beeinträchtigt wird. Auch liegen aufgrund der Verschiebung keinerlei Erkenntnisse dahingehend vor, dass dieser Pflicht durch die Betriebe nicht hinreichend nachgekommen wird. Vor diesem Hintergrund sollte unbedingt von der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung abgesehen werden.
- Erst im kommenden Jahr soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine Evaluierung des sog. Kassengesetzes zeigen, ob die darin festgelegten Ziele erreicht wurden. Ohne die Vorlage eines Abschlussberichtes zur Evaluierung würde der Gesetzgeber durch die angedachten Neureglungen dem Ergebnis der Prüfung vorgreifen. Wir werben daher eindringlich dafür, keine gesetzlichen Verschärfungen vor der Veröffentlichung des Evaluierungsberichtes vorzunehmen.
- Schließlich würde mit der Einführung von weiteren Sanktionen für Verstöße gegen die Belegausgabe- und Mitteilungspflicht ein falsches Signal in die Gesellschaft und Unternehmerschaft gesendet: Dies könnte in der aktuellen Situation die Stimmung in der Unternehmerschaft weiter verschlechtern und die Bereitschaft zur Gründung und Führung von Unternehmen weiter schwächen.

Wir bitten Sie daher dringend darum, ein Zeichen gegen die überbordende Bürokratie zu setzen und die eingangs erwähnten Petiten des Lebensmittelhandwerks aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sprecher der Arbeitsgemeinschaft